



Kurzinformation

Einzelfragen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Strafrecht

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung („EAÜ“), welche im allgemeinen Sprachgebrauch meist als „**Elektronische Fußfessel**“ bekannt ist, handelt es sich um ein in der Regel am Fußgelenk getragenes Gerät, welches die Überwachung des Aufenthaltsortes seines Trägers gestattet. Gesetzlich wurde die elektronische Fußfessel im Jahr 2011 mit der Neuordnung der Sicherungsverwahrung als Mittel der **Führungsaufsicht zur Aufenthaltsüberwachung** (§ 68b Abs. 1 Nr. 12 Strafgesetzbuch (StGB)) eingeführt. Seitdem ist es nach § 68b Abs. 1 Satz 3-5 StGB möglich, das Tragen einer elektronischen Fußfessel zur Überwachung des Aufenthaltsortes als verpflichtende Weisung anzuordnen, wenn

- ein Straftäter eine **mindestens dreijährige Freiheitsstrafe** verbüßt oder sich eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn erledigt hat,
- die Verurteilung oder Unterbringung auf einer **Katalogstraftat** des § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB beruht, der **insbesondere Gewalt- und Sexualstraftaten** erfasst,
- konkrete Tatsachen für die **Gefahr** sprechen, dass der Betroffene erneut eine einschlägige **Straftat** begehen wird und
- die Weisung erforderlich ist, um den Betroffenen von der Begehung einer weiteren solchen Tat abzuhalten.

Darüber hinaus existieren im Bereich der **Vollzugsöffnungen des Straf- und Maßregelvollzugs** landesrechtliche Regelungen zur EAÜ, die etwa die Gewährung der Freistellung aus der Haft zur Entlassungsvorbereitung davon abhängig machen können, dass die Überwachung erteilter Weisungen – mit Einwilligung der Gefangenen – durch den Einsatz einer elektronischen Fußfessel unterstützt wird (vgl. § 16 Abs. 3 Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG)).

Als **Alternative zum Vollzug von Untersuchungshaft** ist die EAÜ hingegen nicht vorgesehen (vgl. etwa Kaiser).

Im Bundesland Hessen wird die EAÜ in Einzelfällen allein im Vorfeld der eigentlichen Untersuchungshaft zur **Untersuchungshaftvermeidung** eingesetzt (vgl. Hochmayr; Kinzig; Infoblatt des

Hessischen Ministeriums der Justiz). Die hessische Justiz beruft sich hierzu insoweit auf die allgemeine Regelung zur Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls, § 116 StPO (vgl. Hochmayr). Die unter der EAÜ verbrachte Zeit wird dann nicht wie die gewöhnliche Untersuchungshaft auf die eventuell zukünftig verhängte Strafe angerechnet (vgl. Hochmayr).

Bei Beschädigung der elektronischen Fußfessel wird ein Alarm in der **Gemeinsamen Elektronischen Überwachungsstelle der Länder** ausgelöst, die dann mit dem Betroffenen oder einer Polizeidienststelle Kontakt aufnehmen kann (vgl. Hessisches Ministerium der Justiz). Eine Statistik über Beschädigungen oder Zerstörungen von Fußfesseln existiert, soweit ersichtlich, nicht.

Quellen:

- „Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder“: Hessisches Ministerium der Justiz, archiviert vom Original am 10. Juli 2017, abrufbar unter: <https://web.archive.org/web/20170710153831/https://justizministerium.hessen.de/ueber-uns/praevention/gemeinsame-elektronische-ueberwachungsstelle-der-laender> (Stand dieser und nachfolgender Internetquellen: 20. Juli 2023).
- Hochmayr, Elektronisch überwachter Hausarrest – Gegenwart und Zukunft in Deutschland und Österreich, NStZ 2013, 13 (17).
- HStVollzG: Hessisches Strafvollzugsgesetz vom 28. Juni 2010, abrufbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-StVollzGHEV6IVZ>.
- Infoblatt zur EAÜ des Hessischen Ministeriums der Justiz (Stand: Juni 2021), abrufbar unter: <https://justizministerium.hessen.de/infomaterial/Elektronische-Aufenthaltsueberwachung>.
- Kaiser, Auf Schritt und Tritt – die elektronische Aufenthaltsüberwachung, Wiesbaden 2016, S. 233.
- Kinzig, Die elektronische Aufenthaltsüberwachung: verfassungsmäßig, aber unter Beobachtung, NStZ 2021, 467.
- StGB: Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, abrufbar in englischer Sprache unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/index.html.
- StPO: Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, abrufbar in englischer Sprache unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stpo/index.html.
